

A C H T U N G ! Verpflichtende Maßnahmen zur Energieeinsparung

Folgende Energiesparmaßnahmen wurden von der Bundesregierung beschlossen und sind von allen Betroffenen einzuhalten. Ich darf Sie daher bitten, die folgenden Verordnungen zu beachten! Den Volltext der Verordnung finden Sie im Internet. Die wichtigsten Regelungen werden im Folgenden auszugsweise dargestellt.

Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristige wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV)

Die Verordnung regelt Energieeinsparmaßnahmen für Wohnräume, Schwimm- oder Badebecken, Nichtwohngebäude und Baudenkmäler sowie für Unternehmen für die Zeit vom 01. September 2022 bis zum 28. Februar 2023.

- **Mieter** bekommen mehr Spielraum, um Energie einzusparen (§ 3 Abs. 1). Derzeit gibt es in einigen Mietverträgen Klauseln, die eine Mindesttemperatur vorsehen. Diese vertraglichen Verpflichtungen werden für die Geltungsdauer der VO vorübergehend ausgesetzt, so dass Mieter, die Energie einsparen und die Heizung herunterdrehen wollen, dies auch tun dürfen. Eine Schädigung von Gebäuden soll in der Regel durch entsprechendes Lüftungsverhalten verhindert werden.
- In Gebäuden oder zugehörigen privaten Gärten ist die **Beheizung von privaten, innen- oder außenliegenden Schwimm- und Badebecken** mit Gas oder mit Strom aus dem Stromnetz untersagt (§ 4, Ausnahme: Notwendigkeit für therapeutische Anwendungen). Gewerbliche Pools sind davon nicht betroffen.

In **öffentlichen Nichtwohngebäuden** gilt:

- **Die Beheizung von Gemeinschaftsflächen**, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen (z. B. Treppenhaus, Flur, Eingangshalle, Lager- oder Technikraum), ist untersagt (§ 5). Eine Ausnahme gilt bei technischen oder sicherheitstechnischen Gründen (z.B. Bauphysik, Lagerung anderweitig gefährdeter Gegenstände oder Stoffe). Ausgenommen sind außerdem Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit geboten sind, wie z.B. medizinische Einrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Pflegeeinrichtungen, Schulen oder Kindertagesstätten.
- **Die Lufttemperatur darf höchstens beheizt werden** (§ 6)
 - ✦ auf 19 Grad in Büros bei körperlich leichter und überwiegend sitzender Tätigkeit
 - ✦ auf 18 Grad bei körperlich leichter Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen
 - ✦ auf 18 Grad bei mittelschwerer und überwiegend sitzender Tätigkeit
 - ✦ auf 16 Grad bei mittelschwerer Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen und
 - ✦ auf 12 Grad bei körperlich schwerer Tätigkeit

Ausgenommen sind auch hier medizinische Einrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Pflegeeinrichtungen, Schulen oder Kindertagesstätten. Eine Ausnahme gilt auch bei Gesundheitsgefährdung von Beschäftigten.

- **Dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen** (z. B. Durchlauferhitzer), die überwiegend dem Händewaschen dienen und wenn Hygienevorschriften nicht entgegenstehen, sind grundsätzlich auszuschalten (§ 7 Abs. 1). Ausgenommen sind medizinische Einrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Pflegeeinrichtungen, Schulen oder Kinder-tagesstätten.

- Die Warmwassertemperaturen sind in **zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen** auf das Niveau zu beschränken, das nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist, um ein Gesundheitsrisiko durch Legionellen in der Trinkwasser-Installation zu vermeiden (§ 7 Abs. 2)
- **Die Beleuchtung von Gebäuden oder Baudenkmalern** von außen – mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung – ist untersagt (§ 8). Ausgenommen sind kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten sowie allgemein alle Fälle, in denen die Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder Gefahrenabwehr erforderlich ist.
- **Gas- und Wärmelieferanten** für Wohnungen werden verpflichtet, ihre Kunden über den Energieverbrauch und damit verbundene Kosten, über die Auswirkungen der Energiepreissteigerungen und über Einsparpotenziale zu informieren (§ 9).
- **Eigentümer von Wohngebäuden** haben die Informationen unverzüglich an Mieter weiterzuleiten. Bei Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten gelten für die Eigentümer weitergehende Informationspflichten zu Energieverbrauch und Energiekosten der jeweiligen Wohneinheit.
- **In beheizten Geschäftsräumen des Einzelhandels** ist das dauerhafte Offenhalten von **Ladentüren / Eingangssystemen**, grundsätzlich untersagt (§ 10).
- **Der Betrieb beleuchteter oder lichtemittierender Werbeanlagen** ist von 22 Uhr bis 16 Uhr des Folgetages grundsätzlich untersagt (§ 11). Ausnahmen gelten z. B. für Werbeträger an Fahrgastunterständen (oder Wartehallen), Haltepunkten und Bahnunterführungen, die aus Gründen der Betriebssicherheit und öffentlichen Ordnung wie Straßenbeleuchtung zu behandeln sind.
- Die **Temperatur-Höchstwerte** für öffentliche Nichtwohngebäude (§ 6, siehe oben) gelten auch für Arbeitsräume in **Arbeitsstätten** (§ 12).

Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSimiMaV)

Diese Verordnung umfasst Maßnahmen, die einen höheren, mittelfristigen Zeitbedarf für die Umsetzung erfordern. Die Maßnahmen zielen auf Einsparungen in der kommenden und der folgenden Heizperiode ab, haben aber auch eine Wirkung darüber hinaus. Die Maßnahmen dienen der Steigerung der Energieeffizienz in öffentlichen, privaten und Firmengebäuden. Die Verordnung gilt ab dem 01. Oktober 2022 bis zum 30. September 2024.

- **Eigentümer von Gebäuden mit Gasheizungen** müssen in den nächsten zwei Jahren von einer fachkundigen Person einen **Heizungscheck** durchführen lassen (Pflicht zur Heizungsprüfung und –optimierung (§ 2 Abs. 1). Die Optimierungsmaßnahmen sind detailliert vorgegeben, z.B. Absenkung der Vorlauftemperatur etc. (§ 2 Abs. 2)
- **Eigentümer von großen Gebäuden mit zentraler Wärmeversorgung auf Erdgasbasis** (ab 1000 m²) und von Wohngebäuden ab sechs Wohneinheiten müssen einen **hydraulischen Abgleich** vornehmen (§ 3)
- **Unternehmen mit einem Energieverbrauch ab 10 Gigawattstunden** (GWh) pro Jahr werden verpflichtet, wirtschaftliche Energieeffizienzmaßnahmen durchzuführen (§ 4).

- Auch sind **Unternehmen** dazu verpflichtet, den hydraulischen Abgleich vorzunehmen sowie ineffiziente Heizungspumpen auszutauschen.

Wankendorf, den 01.09.2022

AZ: -I/Ra

Amt Bokhorst-Wankendorf
Der Amtsvorsteher